

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Altenkunstadt  
sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

Vom 15.05.2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Altenkunstadt folgende Satzung:

**§ 1 Gebührenerhebung und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Altenkunstadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) sonstige Gebühren (§ 5)
  - c) Verwaltungsgebühren (§ 6)

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach §§ 32 und 33 der Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die sonstigen Gebühren (§ 5) und die Verwaltungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit

im Friedhof Altenkunstadt (Abteilungen A bis G) für

a) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	25 Jahre	28,16 €
b) ein Einzelgrab	25 Jahre	37,03 €
c) ein Doppelgrab	25 Jahre	54,27 €
d) ein Dreifachgrab	25 Jahre	76,04 €
e) ein Vierfachgrab	25 Jahre	85,44 €
f) eine Gruft	25 Jahre	96,52 €
g) ein Doppelgrab mit Sondergröße	25 Jahre	62,03 €

im Friedhof Altenkunstadt (Abteilungen H bis M und U – Grüner Friedhof) für

a) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	20 Jahre	28,16 €
b) ein Einzelgrab	20 Jahre	37,03 €
c) ein Doppelgrab	20 Jahre	54,27 €
d) ein kleines Urnenerdgrab, 4 Grabstellen	20 Jahre	35,70 €
e) ein großes Urnenerdgrab, 6 Grabstellen	20 Jahre	45,22 €
f) eine Urnennische/Urnenstele	20 Jahre	39,91 €
g) ein anonymes Urnengrab	20 Jahre	26,07 €

im Friedhof Maineck (Abteilungen A bis D) für

a) ein Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	20 Jahre	28,16 €
b) ein Einzelgrab	20 Jahre	37,03 €
c) ein Doppelgrab	20 Jahre	54,27 €
d) ein kleines Urnenerdgrab, 4 Grabstellen	20 Jahre	35,70 €
e) ein anonymes Urnengrab	20 Jahre	26,07 €

Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäuden, rahmenden Grünanlagen, Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern) sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

Das Nutzungsrecht an einer Erdgrabstätte muss für Erdgräber im Friedhof Altenkunstadt in den Abteilungen A bis G für 25 Jahre, in den Abteilungen H bis M und U (Grüner Friedhof) sowie im Friedhof Maineck für 20 Jahre erworben werden. Das Nutzungsrecht für alle Urnengräber muss für 20 Jahre erworben werden. Es kann nach Ablauf des Nutzungsrechts wiederum um 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahre durch Zahlung der entsprechenden Gebühr verlängert werden.

- (2) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§§ 32 und 33 der Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Zeit der Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die



bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet. Ein Verzicht während einer laufenden Ruhezeit ist nicht möglich.

### § 5 Sonstige Gebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt  |          |
| a) bei Beerdigung bzw. Trauerfeier  | 150,00 € |
| b) bei vorübergehender Benutzung pro Tag  | 80,00 €  |
| c) bei Urnenbeisetzung  | 20,00 €  |
| (2) Die Gebühr für die Aufbewahrung von Urnen beträgt täglich   | 20,00 €  |
| (3) Die Gebühr für die Tieferlegung oder bei zusätzlicher Beisetzung einer Urne im vorhandenen Grab beträgt   | 77,00 €  |
| (4) Muldengebühren anlässlich einer Bestattung und bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts betragen   | 58,00 €  |
| (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Hierfür wird ein Stundensatz von 43,72 € angesetzt. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. |          |

### § 6 Verwaltungsgebühren

- |   |          |
|---|----------|
| (1) für die Genehmigung der Aufstellung von Grabmälern und Einfriedungen  | 20,00 €  |
| (2) für die Umschreibung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte   | 20,00 €  |
| (3) für die Genehmigung einer Umbettung   | 100,00 € |
| (4) für die Genehmigung zur Bestattung von Verstorbenen, die nicht Angehörige des Grabnutzungsberechtigten sind | 20,00 €  |
| (5) für die Genehmigung der Beisetzung von Personen, die bei ihrem Tod nicht Gemeindeangehörige waren           | 20,00 €  |
| (6) für die Verwaltung und den Unterhalt des Friedhofs  | 20,00 €  |

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Altenkunstadt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 10.06.2008 außer Kraft.

Altenkunstadt, 15.05.2024

Robert Hünner  
Erster Bürgermeister

